

Erstfeld: Konkordanztabelle und Bemerkungen PHAllgemeine Bemerkungen

- Die GO folgt grundsätzlich dem Mustererlass der JD
- Sie übernimmt die Besonderheiten der geltenden Gemeindeordnung, soweit sich das mit dem übergeordneten Recht verträgt.

Abkürzungen

AuG	Gesetz über den Ausstand
BVV	Verordnung über das Verfahren in den Behörden
GEG	Gemeindegesezt
gGO	geltende Gemeindeordnung
GO	Gemeindeordnung Erstfeld
GVV	Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung
KV	Kantonsverfassung
nGO	neue Gemeindeordnung (gemäss vorliegendem Entwurf)
RRE	Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden
SHG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe
StG	Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri

I. Gemeindeordnung (GO)

Entwurf PH zur GO (nGO)	geltende GO (gGO)	Bemerkungen
Art. 1	1	
2	1 Abs. 2 und 3 3	Es erübrigt sich, die vorbehaltenen Rechtserlasse im Einzelnen aufzuführen, denn der Katalog ist ohnehin nicht vollständig.
3	4	in GEG 9 abschliessend enthalten
4	-	dient der Klarheit
5	16, 17, 18	<ul style="list-style-type: none"> • enthält den Grundsatz, dass die GV zuständig ist, wo das ausdrücklich vorgesehen ist. • Gewisse Wahlkompetenzen werden neu dem GR übertragen (siehe Art. 17 Abs. 3 Bst. a nGO)
6	20, 13	siehe GEG 13 und 15
7	32	
8	33	
9	34	
10	35	Neu: der GR wählt die Abstimmungsbeamten und Abstimmungsbeamtinnen
11	5-12	
12	11	
13	--	GEG 18, BVV
14	40	Die Delegationsmöglichkeit gilt nicht nur für den GR, sondern für alle Behörden.

15	10 Abs. 2	
16	36	Die Mitgliederzahl des GR muss genau bestimmt sein. Eine «Bandbreite» wie heute ist nach GEG 23 nicht mehr zulässig (siehe dazu auch Komm zu GEG ZH § 47 N12)
17	37,38,39	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2: Grundsätzlich ist der GR zuständig, wenn nicht die GV oder eine andere Behörde zuständig erklärt wird. • zu den Aufgaben gemäss kantonalem Recht siehe GEG 24 • neu: 17 Abs. 2 bewirkt, dass der GR den Gemeindevorstand wählt. Heute liegen diese Kompetenzen bei der GV.
18 und 19	41 und 42	
20	57	flexiblere Fassung
21	58 und 59	neu 21 Abs. 2 Bst. d: : Zuständigkeit des Schulrats, die Schulleitung zu wählen (gemäss Änderung der Personalverordnung)
22	60	
23	57 Abs. 2 und 3	
24	61, 62, 64	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufgaben des regionalen Sozialrats richten sich nach Art. 9 und 10 SHG. • Die Zusammensetzung, die Organisation und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats ergeben sich aus der Vereinbarung vom 1. Juli 2008
25	63	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufgaben des Sozialdienstes ergeben sich aus Art. 10a SHG • Die Organisation ergibt sich aus der Vereinbarung vom 1. Juli 2008
26	73-76 18 Abs. 1 Bst. k	<ul style="list-style-type: none"> • GEG 29 und 30 bestimmen das Wesentliche zu den Kommissionen • Die besondere Wahlkompetenz der GV für Kommissionen wird in nGO 26 Abs. 2 Bst. a aufgefangen.
27	77-91	<ul style="list-style-type: none"> • RRE • GEG 51 und 52
28	83	Diese Bestimmung wäre nicht nötig, denn der Begriff der neuen Ausgaben erbit sich aus dem kantonalen Recht. Art. 28 nGO dient aber der Verdeutlichung.
29	84 Abs. 1, 2 und 4	
30	85	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 1 und 2: Verdeutlicht mit Blick auf das kantonale Recht. • Abs. 3: siehe Art. 96 kant. Steuergesetz (StG; RB 3.2211)
31	84 Abs. 3	
32	86 Abs. 1,3 und 4	
33	86 Abs. 2	
---	87	Art. 87 gGO ist nicht aufzunehmen. Dessen Inhalt ergibt sich aus dem RRE, namentlich RRE 27 du 46
34	88	
35	91	Abs. 1 entspricht RRE 34. Er dient der Lesbarkeit
36	91	Abs. 1 entspricht RRE 38. Er dient der Lesbarkeit
37	91 Abs. 5	

38	---	dienst der Klarheit
39	90	ist deutlicher als gGO 90. Umfasst insbesondere auch Verpflichtungskredite, die an der Urne beschlossen worden sind.
40	39 Abs. 2 Bst. e-h	
41	59 Bst. h	
42	89, 69 Abs. 2	
43	66	
44	68 und 69	GEG 54 regelt die Aufgaben der RPK
45	70	GEG 55
46	68 Abs. 3	
47	---	GEG 8
48	---	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 1: GEG 67 • Abs. 2: GEG 68-71
49	94 und 95	verkürzt. Die kantonalen Rechtsmittel sind nicht in der GO zu regeln.
50	96 und 97	<ul style="list-style-type: none"> • neu: Es gilt auch das kantonale Gebührenreglement, sodass keine Ausführungsbestimmungen auf Gemeindeebene nötig sind. • Die bisherige Praxis kann mit den Richtlinien nach nGO 50 Abs. 2 aufgefangen werden.
51	98	
52	---	neu: Schulleitung wird aufgenommen
53	103	
---	100-102	<p>nicht aufgenommen, denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gGO 100: ist selbstverständlich • gGO 101: mit der nGO werden keine neuen Behörden geschaffen und keine neuen Verfahren begründet, sodass sich gGO 101 erübrigt. • gGO 102: ist rechtsstaatlich bedenklich und daher nicht aufzunehmen.

II. Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

Entwurf PH zur GVV	Bestimmung in der gGO	Bemerkungen
1	---	
2	---	
3	21	
4	23	neu: Ausstandspflicht beachten und Aufgaben der Stimmzähle
5	22	neu: Nicht die GV, sondern der GR entscheidet über die Berichtigung des Protokolls – mit der Möglichkeit eines entspr. Vermerks im Protokoll.
6	24 Abs. 1	<p>Abs. 1: GEG 15</p> <p>Abs. 2: gGO 24</p> <p>Abs. 3: 24 gGO in Verbindung mit GEG 15 Abs. 2</p>
7	---	GEG 15 und Ausstandsgesetz (AuG; 2.3221)
8	---	ergibt sich indirekt aus der KV und dient der Klarheit
9	28 Abs. 3 und 4	<ul style="list-style-type: none"> • in Verbindung mit KV 81 Abs. 2

		<ul style="list-style-type: none"> Bei Wahlen decken sich eigentlich das absolute und das relative Mehr, denn massgeblich sind hier und dort die Stimmenden. Abs. 3 nGO konnte deshalb im Verhältnis zu Art. 28 Abs. 4 gGO vereinfacht werden.
10	28 Abs. 1 und 2	
11	---	ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts
12	24 Abs. 2	neu: Abs. 2 und 3
13	25	neu: die Ordnungsanträge werden abschliessend aufgelistet.
14	29	mit einigen Verdeutlichungen
15	---	neu: GEG 14 Abs. 2
16	---	neu: GEG 14 Abs. 2
17	---	neu: GEG 14 Abs. 2
18	30	Verdeutlichung
19	31	Verdeutlichung
20	26	
21	27	flexiblere Formulierung (« an einer der nächsten GV») 27 Abs. 4 gGO erübrigt sich, weil selbstverständlich
22	---	wichtig ist der rechtliche Zusammenhang mit der GO. Denn die GVV ist heute Gegenstand der gGO. Nur wenn diese durch die nGO ersetzt wird, kann die GVV bestehen. (innerer Zusammenhang = Junktim)

III. Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

Entwurf PH zur BVV	Bestimmung in der gGO	Bemerkungen
1	---	
2	---	Zum Begriff der Behörden siehe GEG 16
3	---	KV 75-86, GEG 17-22
4	---	nGO 14
---	45 Abs. 1	nicht das GRP vertritt die Gemeinde nach aussen, sondern der Gemeinderat (= GEG 24 Abs. 2 Bst. f)
5	46 (teils)	Der Begriff der «vorsorglichen Massnahme» ergibt sich aus VRPV 13 Abs. 1 (kein materiell abschliessender Entscheid)
6	46 (teils)	materieller Entscheid
7	45 Abs. 3	
8	45 (teils)	
9	---	KV 80
10	48 Abs. 1 (teils)	KV 81. Die Stimmpflicht ergibt sich aus gGO 48 Abs. 1
11	48 Abs. 1	
12	---	
13	48 Abs. 2	
14	47	
15	51	
16	50	flexibler formuliert.
17	52	logisch ergänzt.
18	53 Abs.1	

19	53 Abs. 2	neu Abs. 2 verdeutlicht, was als Ordnungsantrag gilt.
20	54 Abs. 1	
21	54 Abs.2	
22	---	neu
23	55	
24	49 Abs. 1-3	
25	49 Abs. 4	neu: Abs. 3 betr. die Zirkularbeschlüsse
26	---	wichtig ist der rechtliche Zusammenhang mit der GO. Denn die BVV ist heute Gegenstand der gGO. Nur wenn diese durch die nGO ersetzt wird, kann die BVV bestehen. (innerer Zusammenhang = Junktim)